

Teilnahmebedingungen für das Fest ohne Grenzen 2025

Veranstalter, Organisation & Durchführung:

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach
Fachbereich Bildung, Kultur und Ehrenamt
Europaplatz 3
63128 Dietzenbach

Kooperationspartner:

Ausländerbeirat Dietzenbach

Ansprechpartner:

Jasmin Kollmann Telefon: 06074 373 320 E-Mail: kollmann@dietzenbach.de	Chris Macudzinski Telefon: 06074 373 308 E-Mail: macudzinski@dietzenbach.de
--	---

§ 1 - Geltungsbereich

- a) Für die Teilnahme am Fest ohne Grenzen wird ein Vertrag abgeschlossen, durch den ein privatrechtliches Geschäft zwischen dem Standbetreiber und dem Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, vertreten durch den Fachbereich Bildung, Kultur und Ehrenamt, (nachstehend Veranstalter genannt) begründet ist. Es gelten die allgemeinen Mietbedingungen der Kreisstadt Dietzenbach.
- b) Kann die Veranstaltung nicht stattfinden und muss vom Veranstalter abgesagt werden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- c) **Abbruch von Veranstaltungen**
Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Veranstalter mit sofortiger Wirkung die Veranstaltung absagen und die Räumung des Geländes verlangen.

§ 2 – Zeiten

- a) **Termin:**
15. Juni 2025
- b) **Öffnungszeiten und Betriebspflicht**
Das Fest ohne Grenzen ist von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Während dieser Zeit besteht Betriebspflicht und die Stände sind permanent besetzt zu halten. In der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr steht es den Teilnehmern frei, ihren Stand weiter zu betreiben. Bei vorzeitigem Abbau kann der Veranstalter den Teilnehmer mit einer Strafe von 100,- € belegen und für die Teilnahme im Folgejahr ausschließen.

c) Auf- und Abbau

Der Aufbau der Stände ist am Veranstaltungstag zwischen 09:00 und 12:00 Uhr möglich. Der Stand ist bis spätestens 10:00 Uhr zu besetzen. Sollte dies nicht geschehen kann der Standplatz vom Veranstalter anderweitig vergeben werden.

Der Abbau kann ab 18 Uhr erfolgen und muss bis 22:00 Uhr beendet sein. Um 22:00 Uhr werden alle noch bestehenden Stromverbindungen von einem Mitarbeiter des Veranstalters beendet.

§ 3 – Warenangebot

a) Teilnahmevoraussetzungen

Teilnehmen dürfen Vereine, Organisationen, Privatpersonen und ähnliche Gruppen, die in Dietzenbach ansässig sind oder einen direkten Bezug zu Dietzenbach haben. Die Teilnahme von Ständen, die ihre Tätigkeit gewerblich ausüben, ist ausgeschlossen. Zugelassen werden Stände mit gastronomischem Angebot oder Informationsstände. Der Ausschank von Softgetränken (Cola, Sprite, Apfelschorle, Fanta u.ä.) und Bier ist dem zentralen Getränkestand vorbehalten. Gastronomiestände dürfen nur Wasser, Tee, Kaffee und landestypische Getränke anbieten.

Die Stände dürfen nicht größer als 10 x 5 Meter sein. Zusätzliche Bereiche für Sitzgelegenheiten sind nach Anmeldung und Bestätigung durch den Veranstalter möglich.

b) Auswahl der Stände

Die Auswahl der Stände erfolgt durch die die Mitarbeiter/innen des Veranstalters nach Anmeldeschluss. Die Veranstaltungsleitung kann aus sachlichen Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen, insbesondere aus Platz- und Sicherheitsgründen.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach Gesichtspunkten wie Originalität, Themenbezogenheit und Angebotsvielfalt oder Art.

c) Standbetreuung

Eine Standbetreuung ist nur nach vorheriger Anmeldung des Händlers und Bestätigung durch die Mitarbeiter/innen des Veranstalters möglich.

d) „fliegende Händler“

Waren dürfen nur an bestätigten Ständen verkauft werden. So genannte „fliegende Händler“, die auf dem Fest herumlaufen und ihre Waren oder (kostenfreies) Werbematerial anbieten, sind nicht gestattet.

e) Unter- und Weitervermietung

Eine Unter- oder Weitervermietung der Standplätze ist nicht gestattet.

§ 4 – Verkehrswege

a) An- und Abfahrt

Der Europaplatz kann während des Auf- und Abbaus zum Be- und Entladen befahren werden. Dabei müssen die Zufahrten und Rettungswege freigehalten werden. Das Befahren des Platzes während der Öffnungszeiten des Fests ist nicht gestattet.

b) Parken

Der Parkplatz an der Offenbacher Straße steht den Teilnehmern zur Verfügung. Das Parken direkt an den Ständen auf dem Europaplatz ist nicht möglich.

c) Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50 m gegeben ist. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. 7x12m zu bilden.

§ 5 – Wasser, Strom und Gas

a) Wasser

Trinkwasser kann an einem Standrohr auf dem Festgelände gezapft werden. Lebensmittelechte Wasserschläuche bis zum Standrohr müssen selbst mitgebracht werden. Der Anschluss an die Wasserverteiler erfolgt durch die Standbetreiber selbst.

b) Strom

Der benötigte Strombedarf ist mit der Anmeldung zum Markt anzugeben. Bei nicht exakter Angabe der Strombedarfsversorgung, die zum Ausfall der Stromversorgung, auch an anderen Ständen, führt und den Einsatz von Fachpersonal erfordert, wird eine Arbeitspauschale von 45,00 € erhoben. Anzuschließende Geräte und Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen, geprüft sein und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Alle Stromanschlüsse und elektrische Installationen in/an den Ständen werden unmittelbar vor Beginn des Festes von einem Mitarbeiter des Veranstalters auf ihre Ordnungsmäßigkeit, ausreichende Dimensionierung und Sicherheit hin überprüft. Defekte Geräte und Anlagen werden nicht an das Netz angeschlossen. Weitere Einsätze während der Veranstaltungszeit, die auf unsachgemäße Handhabung von Geräten und Anschlüssen zurück zu führen sind, müssen mit einer Bereitschaftsvergütung in Höhe von 150 € bezahlt werden.

Den Anordnungen des zuständigen Mitarbeiters ist in jedem Fall direkt Folge zu leisten, ansonsten wird die Aufnahme des Standbetriebes verweigert!

c) Gas

Laut DGUV Vorschrift 79 DA (Verwendung von Flüssiggas) ist für den Betrieb einer Flüssiggasanlage ab einer bestimmten Schlauchlänge eine Schlauchbruchsicherung vorgeschrieben (ab 40 cm Schlauchlänge). Ist diese nicht vorhanden, darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Vor Inbetriebnahme wird die Anlage durch eine Fachkraft vor Ort geprüft.

d) Zuleitungen

Bei den Anschlüssen für Strom und Wasser hat jeder Aussteller für ausreichend dimensionierte Zuleitungen (bis zu 50 m) zu den Verteilereinheiten des Veranstalters auf dem Veranstaltungsgelände sowie für alle benötigten Anschlüssen für die Elektrizität, Wasser (Frisch- und Abwasser) und Gas, ebenso für eventuell benötigte Adapter, selbst zu sorgen.

§ 6 – Verkauf von Speisen und Getränken

a) Gestattung

Für die Genehmigung des vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes ist eine Gebühr von 20,00 € an das örtliche Ordnungsamt zu entrichten. Standbetreiber, die Speisen und / oder Getränke ausgeben oder verkaufen, müssen mindestens 4 Wochen vor dem Fest eine Anzeige für die Konzession bei dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung tätigen.

b) Einhaltung Vorschriften

Der Veranstalter setzt bei allen Teilnehmern selbstverständlich die strikte Einhaltung aller individuell geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen voraus.

c) Belehrungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz

Personen, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen im Besitz eines gültigen Belehrungsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sein. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Zum Wärmen von Speisen und Getränken sind nur gas- oder strombetriebene Geräte zugelassen.

d) Lebensmittelhygiene

Das Merkblatt des Fachdiensts Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz ist zu beachten.

§ 7 – Reinigung und Müllentsorgung

a) **Sauberkeit am Standplatz**

Für die Sauberkeit, Ordnung und Reinigung des Standplatzes sowie der Fläche davor ist jeder Standinhaber zu Beginn, während und nach der Veranstaltung selbst verantwortlich. Es ist Pflicht, an jedem Standplatz einen Restmüllständer aufzustellen. Sollte nach Abbauende noch Müll auf der jeweiligen Standfläche zurückgelassen worden sein, so wird die Entsorgung durch den Veranstalter mit 50,00 € in Rechnung gestellt.

b) **Lagerung von Abfallstoffen**

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.

c) **Spülmobil und Mehrweggeschirr**

Um das Fest ohne Grenzen nachhaltig zu gestalten und Müll zu reduzieren, ist die Verwendung von Einweggeschirr bei Getränken untersagt. Bei Speisen sind lediglich Papierteller, Servietten und Holzbesteck gestattet. Geschirr aus Plastik, Styropor und Bambus dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Alternativ stellt der Veranstalter ein Spülmobil kostenfrei zur Verfügung. Weitere Informationen zur Bedienung und zu Mehrweggeschirr gibt der Veranstalter vor der Veranstaltung bekannt. Der Verkauf von Plastikflaschen und Dosen ohne gültiges Pfandlogo ist eine Ordnungswidrigkeit und daher untersagt.

d) **Müllentsorgung**

Es wird ein Sammelplatz für den Müll eingerichtet.

e) **Handwaschgelegenheit**

Es wird eine zentrale **Handwaschgelegenheit** mit fließendem warmen und kalten Wasser von Trinkwasserqualität sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher eingerichtet.

§8 – Allgemeine Sicherheit

a) **Brandschutz**

Die Standbetreiber verpflichten sich mit ihrer Anmeldung, die Bedingungen und Auflagen der Feuerwehr Dietzenbach laut beigefügtem Beiblatt zu erfüllen. Vor Festbeginn wird eine Begehung der Stände durch die Feuerwehr, eine Elektrofachkraft und Mitarbeiter/innen des Veranstalters durchgeführt, bei der die Einhaltung der Vorschriften überprüft wird.

b) **Feuerlöscher**

An jedem Stand ist ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) bereit zu halten. Geeignete Feuerlöscher können beim Veranstalter geliehen werden. Sollte der Löscher zum Einsatz kommen oder die Verplombung entfernt werden, so fällt eine Wartungsgebühr in Höhe von ca. 25,00 € an. Weitere Feuerlöscher, z.B. bei Einsatz von Fritteusen, können ver-

langt werden. Informationen hierzu sind auf dem Beiblatt der Feuerwehr Dietzenbach zu finden.

§ 9 – Haftung

- a) Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie durch die Teilnahme ausgelöste Schadenersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, gehen ausschließlich zu Lasten des Teilnehmers. Der Veranstalter ist insoweit freigestellt.
- b) Der Teilnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen und Böden des Festgeländes.
- c) Für sämtliche vom Teilnehmer eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Teilnehmers.
- d) Der Teilnehmer erklärt, zur Deckung von Schäden eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen zu haben.
- e) Die Haftpflicht des Teilnehmers beginnt mit dem Zeitpunkt, der ihm vom Veranstalter als Zeitpunkt der Zuweisung mitgeteilt wird. Sie endet mit der endgültigen Räumung des Standes durch den Teilnehmer.
- f) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an elektrischen Geräten oder sonstigen Aggregaten und Geräten des Teilnehmers oder Dritter, die durch Schwankungen der Medienleistung oder unsachgemäße Benutzung entstanden sind.
- g) Kommt das Fest aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird es durch höhere Gewalt oder durch andere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen, verspäteten Aufbau der Marktstände oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch für den Fall, dass auf Grund behördlicher Auflagen der vorgesehene Standplatz wegfällt.

§ 10 – Gebühren

a) **Standentgelte und Gebühren**

Für die Teilnahme von eingetragenen Vereinen mit Sitz in Dietzenbach fallen keine Standentgelte an. Eingetragene Vereine mit Sitz außerhalb Dietzenbachs zahlen für die Teilnahme 20,00 € brutto. (Netto 16,81 € netto zzgl. 19% MwSt.)

Darüber hinaus entfällt für Informationsstände ohne gastronomisches Angebot und ohne Gewinnabsicht sowie für Standbetreiber, die einen Programmpunkt zum Bühnenprogramm von mindestens 15 Minuten Dauer unentgeltlich beitragen und vom Veranstalter für das Bühnenprogramm ausgewählt werden, das Standentgelt.

b) Rücktritt

Erfolgt seitens des Standbetreibers ein Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung weniger als vier Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn, sind mindestens 50% des Standgeldes zu zahlen. Es besteht keinerlei Anrecht auf Rückzahlung bereits gezahlter Standentgelte.

§ 11 – Datenschutz

Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und ggf. zu Werbezwecken für das Fest ohne Grenzen auszugsweise veröffentlicht. Intensive Pressearbeit in allen relevanten Medien, Plakataktionen, Handzettel, Transparente etc. erfolgt durch das Dietzenbacher Capitol.

§ 12 – Schlussbestimmungen

a) Hausrecht

Das Hausrecht unterliegt während der Veranstaltung dem Veranstalter. Den Anordnungen der Mitarbeiter/innen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

b) Anerkennung und Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen

Jeder Teilnehmer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung diese Teilnahmebedingungen vorbehaltlos an. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen werden mit dem Ausschluss vom Festbetrieb geahndet.

